

aus. Das ist ganz etwas Anderes und himmelweit von dem unterschieden. Es ist ferner gesagt worden: „Will man zu einem sichern Ergebnisse durch Vergleichung der Kaufswerthe gelangen, so scheint bloß ein Mittel dazu geeignet, das nämlich, daß man große Massen von Kaufsfällen, nicht unter 20 — 30,000, mit einander vergleicht, und zwar ohne alle Auswahl, wie sie kommen u. s. w. Dagegen muß ich den Entwurf in Schutz nehmen. Dort ist gesagt worden, daß von der Subhastation nicht deteriorirter Grundstücke und Veräußerungen in Folge von Erschaftsfällen der Verkaufswerth ausgesucht worden sei, einen sichern Anhalt gibt es nicht, denn will man andere Kaufsverhältnisse annehmen, so kämen die Grundstücksverkäufe mit dazu, wenn sie von den Eltern auf die Kinder übergängen, oder sie werden ihnen vertestirt; dabei kommt also gewiß kein richtiges Verhältniß heraus. Aber wie es im Gesetzentwurf ist vorgelegt worden, das halte ich für das Richtige und werde also nur dafür stimmen.“

Referent Abg. Klinger: Es kann nicht meine Absicht sein, die Reihe der angemeldeten Sprecher unterbrechen zu wollen; aber einen Einwand des Abg. Scholze muß ich doch beantworten. Er sagt, es scheine ihm der Bericht mit „Parteilichkeit“ abgefaßt; aber ich könnte ebenso gut sagen, daß seine eigene Rede sehr parteilich gewesen sei, denn er hat nicht einen einzigen Punkt des Deputationsgutachtens zugestanden, sondern Allem widersprochen, trotz dem daß darin so manche Momente enthalten sind, die selbst von denen als beachtenswerth anerkannt werden müssen, die zu den ländlichen Grundbesitzern gehören. Ich rechne dahin z. B., daß man die Erträge von Ländereien durch Nichtbeachtung der Handelsfrüchte, der Kartoffeln und des Klees unverhältnißmäßig herabgedrückt hat, ferner, daß man bei dem ländlichen Grundbesitz die Verwaltungskosten in Abrechnung bringt, während man bei Bewerthung der Städte solche milde Grundsätze gar nicht vorfindet. Ich gebe zu, daß bei fortgesetzter besonderer Erwägung möglicherweise ein anderes Resultat gefunden wird, als dasjenige, was die Deputation gefunden hat; allein die Deputation ist nicht parteilich, nicht anmaßend, sondern gerecht gewesen, denn sie hat ausgesprochen, daß ihre Betrachtungen rein theoretischer Natur seien, über deren Werth wir durch eine flüchtige Discussion in der Kammer nicht entscheiden werden. Ich mache den geehrten Abgeordneten darauf aufmerksam, was S. 911 von der Deputation gesagt ist. Dort heißt es ausdrücklich: „Die Acten über die vorliegende Frage der Ausgleichung zwischen Stadt und Land könnten noch keineswegs als geschlossen betrachtet werden. Allerdings führe die Prüfung der Grundsätze der Geschäftsanweisung unwillkürlich zu der Meinung hin, daß das städtische Grundeigenthum relativ gegen das platte Land verlegt sei, allein es ermangelten darüber noch vollständige Erörterungen, die nur erst dann mit Sicherheit unternommen werden könnten, wenn nach Einführung des neuen Grundsteuersystems ein ruhiger Blick über das Ganze und über seine Specialitäten geworfen werden könne.“ Sollten sich zu den von der Deputation aufgestellten Bedenken, gleichviel ob sie

den Städten oder dem Lande günstig, künftig irgend noch neue Momente hinzugesellen, so sind auch diese nach der Ansicht der Deputation in die Erwägung der hohen Staatsregierung zu legen. Man hat sich schon bei den ersten beiden constitutionellen Ständeversammlungen dafür entschieden, daß die Regierung Erörterungen über die Ausgleichungsfrage anstelle, weil die Ständeversammlungen glaubten, daß sie nicht im Stande seien, über Grundsätze Beschluß zu fassen, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nur dann erst geurtheilt werden könne, wenn das neue Grundsteuersystem in Ausführung gebracht und die Ergebnisse derselben prüfend und vergleichend zu übersehen sein würden.

Abg. Dehmichen: Es haben sich die Mitglieder der Deputation bei Berathung des uns vorliegenden allerhöchsten Decrets in ihren Ansichten nicht vereinigen können, und so leid es mir thut, bei diesem Gegenstand abweichender Meinung mich erklären zu müssen, so habe ich meiner Ueberzeugung dies schuldig zu sein geglaubt, und gestatte mir, die Gründe dafür anzugeben. Die Besorgniß, die auch das uns vorliegende allerhöchste Decret hervorgerufen, es scheine eine Ausgleichung zwischen Stadt und Land noch nothwendig, habe ich schon früher nicht getheilt, nach Kenntnißnahme von dem allerhöchsten Decret theile ich solche noch viel weniger. Die frühere Abschätzung der Grundstücke behufs der Besteuerung fällt ungefähr in das Jahr 1570, und es besteht solche, soweit mir bekannt, bis jetzt noch. Zu damaliger Zeit aber waren nach den vorhandenen Nachrichten auch in den Städten kleine hölzerne Häuser, die theils im Laufe der Zeit von 270 Jahren, theils durch Brand und Krieg zerstört, theils abgetragen wurden, aus denen neue größere und immer größere, endlich palastähnliche Häuser, namentlich in den großen Städten entstanden. Die auferlegten Steuerschocke aber blieben auf den großen Häusern ebenso, als sie auf den kleinen Häusern bestanden hatten. Daher mag es wohl kommen, daß diese größeren Städte mit ihren größeren Häusern zeither zu wenig gegeben haben, und deshalb jetzt wohl der Meinung sind, zu hoch abgeschätzt zu sein. Ich glaube kaum, daß ein Bewohner der Stadt mit Grund wird behaupten können, daß der angenommene Reinertrag aus seinem Hause nicht zu ziehen sei, während dies bei ländlichen Grundstücken, namentlich bei Waldungen sehr oft der Fall sein dürfte, da hier der Reinertrag angenommen worden ist, der zu erzielen sein könnte. Wende ich mich nun zu dem Berichte, wo S. 903 gesagt ist, daß Dinge, die ihrer Natur nach verschieden sind, in ihren Ertragsquellen als fremdartig sich gegenüberstehen, nicht gleichmäßig zu behandeln sind, Ländereien und Gebäude nicht mit einem und demselben Maßstabe gemessen, nimmermehr von ihnen behauptet werden könne, daß ihre durchschnittlichen Erträge auf eine Reihe von Jahren mit gleicher Sicherheit zu finden seien, so kann ich dem nicht beipflichten, als ich überhaupt der Ansicht bin, daß schon die Bezeichnung „Grundsteuer“ darauf hinweist, daß es nicht die Häuser, daß es der Grund und Boden ist, auf dem die Häuser erbaut sind, von dessen Reinerträgen der Staat Steuern haben